



Markt Frontenhausen

Grill-, Lager- und Traditionsfeuer in der freien Natur - Rechtliche Hinweise -

Was sollten Sie beim Feuermachen beachten?

Ganz allgemein gilt: Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB). Offene Feuer sind ohne Berücksichtigung von privatrechtlichen Erlaubnissen grundsätzlich erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- mindestens 5 Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung ab gemessen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis des Landratsamtes als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Marktverwaltung im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht erforderlich (§ 25 VVB).

Auch bei erlaubten Feuerstellen sollten folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz - keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) - verwendet werden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockenes Reisig.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist etwaig gemäß Art. 17 BayWaldG eine Ausnahme durch das Amt für Landwirtschaft und Forsten, Anton-Kreiner-Straße 1, 94405 Landau an der Isar, Telefon 09951/6930 erforderlich.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist - wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
- Die Marktverwaltung, die Polizei und die Feuerwehr sollten rechtzeitig vorher über geplante offene Feuer oder Sonnwendfeuer informiert werden.

Zustimmung des Grundstücksberechtigten

Das Recht zum Betreten der freien Natur nach Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchG gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen. Hierbei sind insbesondere die Verhaltensregeln der Art. 25 bis 27 BayNatSchG zu beachten. Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni- bzw. Sonnwendfeuer u.ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers - erforderlich.

Der Markt Frontenhausen stellt für seine Bürgerinnen und Bürger einen speziellen Grillplatz am „Franzosengraben“ zur Verfügung. Die Benutzung wird in Form einer privatrechtlichen Erlaubnis durch die Marktverwaltung geregelt. Näheres zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter „Grillplatz am Franzosengraben“.

Verpflichtung zum Schutz der Natur

Auch beim erlaubten Feuermachen sollte die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur beachtet werden (Art. 2 Abs. 1 BayNatSchG). Danach hat jeder

- nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und
- sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere soweit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden

Grundsätzlich verboten ist das Entzünden und Betreiben offener Feuer in

- Natur- und Landschaftsschutzgebieten*,
- als Naturdenkmal geschützten Flächen*,
- geschützten Landschaftsbestandteilen*,
- gesetzlich geschützten Biotopen,
- Wildschutzgebieten,
- geschützten Wildbiotopen und
- Wasserschutzgebieten

(* hier ist auch das Grillen mit mitgebrachtem Grillgerät = offenes Feuer nicht erlaubt.)

Was sollten Sie bei Veranstaltungen beachten?

Öffentliche Veranstaltungen sind in der Regel der Marktverwaltung spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen oder bedürfen deren Erlaubnis, soweit nicht eine Gestattung nach anderen Vorschriften vorgeschrieben ist (Art. 19 LStVG).

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die naturschutz-, forst-, jagd-, wasser-, abfallrechtlichen oder Brandschutzbestimmungen oder die Anzeigepflicht bei Veranstaltungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden. Die Verbote gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung des Marktes Frontenhausen sind zu beachten

Abkürzungen:

BayNatSchG = Bayer. Naturschutzgesetz

VVB = Verordnung über die Verhütung von Bränden

BayWaldG = Bayer. Waldgesetz

Krw-/AbfG = Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

LStVG = Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz